

## Zulassungsregeln für den Bachelor-Studiengang Pflege

der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg

Staatlich anerkannte Hochschule für Angewandte Wissenschaften  
der Evangelischen Landeskirche in Württemberg  
Protestant University of Applied Sciences

vom 05. Mai 2015 in der Fassung vom 30. Januar 2019

Die Zulassungsregeln vom 05.05.2015, geändert am 15. Dezember 2015, am 09.11.2017  
und am 30.01.2019 treten am 01.03.2019 in Kraft.

### § 1 Zulassung zum Studium

- (1) Liegen der Evangelischen Hochschule mehr Bewerbungen vor, als Studienplätze zur Verfügung stehen, wird die Auswahl der Studienbewerberinnen/Studienbewerber nach diesen Regelungen getroffen.
- (2) Eine schriftliche Zulassung wird erteilt, wenn die Bewerberin/der Bewerber die Zulassungsvoraussetzungen gem. §§ 58 LHG nachweist und aufgrund der Teilnahme am Zulassungsverfahren der Evangelischen Hochschule einen Studienplatz erhält.
- (3) Über die Zulassung entscheidet der Zulassungsausschuss der Hochschule auf schriftlichen Antrag entsprechend diesen Zulassungsregelungen.
- (4) Dem Zulassungsausschuss gehören die Rektorin/der Rektor bzw. die Prorektorin/der Prorektor (Vorsitz), die Leitung des Studierendenservices, die Dekanin bzw. der Dekan und zwei Studiengangsleitungen an, die der Senat der Hochschule jeweils auf die Dauer von 3 Jahren wählt. Der Vorsitz dieses Ausschusses und der Sitz der Dekanin bzw. des Dekans kann von der Rektorin/vom Rektor auf Antrag delegiert werden. Der Ausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit.

Die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte und die/der Enthinderungsbeauftragte sind bei Härtefallanträgen hinzuzuziehen.

- (5) Zusätzliche Voraussetzungen für
  - a) die ausbildungsintegrierte Form des Studiengangs ist der Nachweis über einen Ausbildungsvertrag mit einer Schule für Altenpflege oder Gesundheits- und Krankenpflege die als Kooperationspartner der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg anerkannt ist.
  - b) die berufsbegleitende Form des Studiengangs ist der Abschluss als staatlich anerkannte Gesundheits- und Krankenpflegerin/staatlich anerkannter Gesundheits- und Krankenpfleger oder als staatlich anerkannte Altenpflegerin/staatlich anerkannter Altenpfleger.

## **§ 2 Bewerbungs-Zulassungszeitpunkt, Bewerbungsunterlagen**

- (1) Zulassungen erfolgen (in der Regel) einmal jährlich auf 1.9. eines Jahres.
- (2) Bewerbungen zum Studium werden in der Regel einmal jährlich angenommen, und zwar vom 01.05. - 15.09. für das Wintersemester. Diese Bewerbungsfristen sind Ausschlussfristen. Über diese Termine hinausgehende Nachverfahren sind in der ausbildungsintegrierten wie in der berufsbegleitenden Form möglich.
- (3) Der Antrag auf Zulassung ist fristgerecht über das Online-Portal der Hochschule zu stellen. Das Vorliegen der folgenden Zulassungsvoraussetzungen ist nachzuweisen:
  - Hochschulzugangsberechtigung (Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife bzw. der Fachhochschulreife oder eine Studienberechtigung gemäß der Verordnung über den Hochschulzugang für beruflich Qualifizierte).
  - Bei allen im Ausland erworbenen Hochschulreifezeugnissen müssen zusätzlich die Anerkennung des Zeugnisses durch das Studienkolleg in Konstanz und ein Nachweis über das Bestehen einer deutschen Sprachprüfung (TestDAF-Zertifikat mit Mindestnote 4.0 in allen Teilen oder DSH-Zertifikat 2 oder 3) vorgelegt werden.
  - Beim ausbildungsintegrierten Studium ein Nachweis über einen Ausbildungsvertrag mit einer Schule für Altenpflege oder Gesundheits- und Krankenpflege, die als Kooperationspartner der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg anerkannt ist.
  - Beim berufsbegleitenden Studium ein Nachweis über einen Abschluss als staatlich anerkannte Gesundheits- und Krankenpflegerin/staatlich anerkannter Gesundheits- und Krankenpfleger oder als staatlich anerkannte Altenpflegerin/staatlich anerkannter Altenpfleger.

## **§ 3 Quoten/Härtefälle**

- (1) Für das Aufnahmeverfahren in diesem Studiengang wird eine Quote von maximal ein Drittel der Studienplätze für Bewerberinnen und Bewerber mit dem Abschluss einer Fachkraftausbildung an einer Fachschule für Altenpflege oder Gesundheits- und Krankenpflege gebildet. Die aufgrund der Quote ggf. frei bleibenden Studienplätze werden aufgefüllt.
- (2) Von den festgesetzten Zulassungszahlen sind vorweg 5 von Hundert, mindestens ein Platz für Fälle außergewöhnlicher Härte abzuziehen. Bei der Berechnung der Quote wird gerundet.
- (3) Die Studienplätze der Härtefallquote werden auf Antrag an Bewerberinnen und Bewerber vergeben, die im Verlauf ihrer Biographie/Lebensgeschichte Behinderungen, Benachteiligungen oder besonders schwierige Lebensereignisse erfahren haben, die eine besondere Härte darstellen und deshalb einen Nachteilsausgleich in Form einer Zulassung zu einem separaten Verfahren wünschen. Entscheidungen über die Aufnahme im Härtefallverfahren trifft der Zulassungsausschuss nach Einzelfallprüfung.
- (4) Verfügbar gebliebene Studienplätze werden nach § 4 vergeben.
- (5) Die Kapazität des Studiengangs Pflege umfasst für die ausbildungsintegrierte Form des Studiengangs 35 Studienplätze pro Jahr und für die berufsbegleitende Form des Studiengangs 30 Studienplätze pro Jahr.
- (6) Die Hochschule kann die voraussichtliche Nichtannahme von Studienplätzen durch Überbuchung der Zulassungszahlen berücksichtigen.

#### **§ 4 Auswahlverfahren**

Es wird aus allen fristgerecht und vollständig eingegangenen Bewerbungsanträgen eine Rangliste auf Grundlage der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung erstellt. 80% der nach Durchführung des Härtefallverfahrens noch zur Verfügung stehenden Studienplätze werden gemäß dieser Rangliste vergeben. Über die Vergabe von 20% der Studienplätze entscheidet das Los.

#### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Zulassungsregelungen treten am 01.03.2019 in Kraft und ersetzen die Regelungen vom 15.11.2017.

Ludwigsburg, den 30. Januar 2019



Prof. Dr. Norbert Collmar, Rektor